

Der vorliegende Beitrag stellt ein von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) erstelltes Konzept vor, mit dem das Kriterium „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis bei Internetangeboten einbezogen werden kann. Unter „Gefährdungsneigung“ wird eine besondere Schwäche oder Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Entwicklung von Minderjährigen durch die zu prüfenden Medieninhalte verstanden. Kernstück des Konzepts ist eine Prüfmatrix, mit der Qualität und Transparenz der FSM-

Prüfverfahren erhöht werden sollen. Im Anschluss an die Darstellung wird das Konzept von Repräsentanten der Jugendschutzinstitutionen Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie von Prof. Dr. Christoph Degenhart, Direktor des Instituts für Rundfunkrecht, Universität Leipzig, aus verschiedenen Blickwinkeln kommentiert.

# Auf wen ist bei der Prüfung von entwicklungsbeeinträchtigenden Internetangeboten eigentlich abzustellen?

## Konzept zum Einbezug des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der FSM

Achim Hackenberg, Daniel Hajok, Anja Humberg und Imme Pathe

### Anmerkungen:

**1**  
Siehe hierzu: Abschlussbericht der Evaluation des Prüfverfahrens der FSM durch die Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie (vgl. Geimer/Hackenberg 2007)

**2**  
Für eine ausführliche Darstellung der juristischen und medienwissenschaftlichen Diskussion zum Thema sowie der Entwicklung des Konzepts siehe: Hackenberg u. a. (2009)

Wie die Evaluation des Prüfverfahrens der FSM gezeigt hat, wenden die Prüfer in der Praxis z. T. unterschiedliche Konzepte der Gefährdungsneigung an und kommen dadurch in Einzelfällen zu abweichenden Prüfergebnissen.<sup>1</sup> Daher war es geboten, die in den Prüfgrundsätzen der FSM beschriebenen Vorgaben unter Berücksichtigung der juristischen und medienwissenschaftlichen Diskussion zu spezifizieren und eine praxistaugliche Matrix zu entwickeln, mit der das Kriterium „Gefährdungsneigung“ systematisch in die Prüfpraxis der FSM einbezogen wird.<sup>2</sup> Das Prüfverfahren entlang der Matrix soll nicht die Diskussionskultur und den Beurteilungsspielraum des Prüfungsgremiums ersetzen, sondern vielmehr die verschiedenen,

der Prüfentscheidung zugrunde liegenden Vorstellungen der Prüfenden innerhalb der Diskussion explizit und transparent machen.

### Einbezug der „Gefährdungsneigung“ in die FSM-Prüfpraxis

Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Bewertung von Internetangeboten im Sinne des § 5 JMStV grundsätzlich vom durchschnittlichen, nicht gefährdungsgeneigten Minderjährigen auszugehen ist. Wenn sich aber aus dem Angebot anhand objektivierbarer Merkmale ableiten lässt, dass eine Risikogruppe ge-

fährdungsgeneigter Kinder und Jugendlicher das Angebot überdurchschnittlich nutzt, ist abweichend der Gefährdungsgeneigte als Referenztyp für die Bewertung heranzuziehen. Ob eine Risikogruppe das Angebot überdurchschnittlich nutzt, kann abgeleitet werden aus einer Analyse des Angebots anhand von Inhalt, Darstellungsform, Ansprache, eigener Zielgruppendefinition des Angebots oder anderen objektiv nachvollziehbaren Merkmalen. Mit diesem Vorgehen wird nicht pauschal auf den „gefährdungsgeneigten“ oder „durchschnittlichen“ Minderjährigen abgestellt, sondern das Kriterium „Gefährdungsneigung“ in Abhängigkeit von Angebot und Nutzerschaft einbezogen. Hiermit werden die spezifischen Rezeptionsweisen bei der Internetnutzung berücksichtigt, die im Kern davon gekennzeichnet sind, dass im Gegensatz zur Rezeption anderer Medien mit vorgegebener Programmstruktur die Nutzung des Internets in der Regel einen größeren Zwang zum Auswählen erzeugt und dadurch selektiver erfolgt, da aufgrund der unübersichtlichen Vielzahl und Vielfalt sich z. T. auch ständig verändernder Angebote im WWW auch eine größere Notwendigkeit besteht, aus dem Vorhandenen gemäß eigenen Interessen und persönlichen Bedürfnissen nach Information, Orientierung, Kommunikation, Unterhaltung etc. auszuwählen.

### Einordnung in die Rechtsprechung

Der BGH hatte 1953<sup>3</sup> entschieden, dass nicht nur der durchschnittliche, sondern auch der für schädliche Einflüsse besonders anfällige Jugendliche des Schutzes des Gesetzes bedürfe. Dagegen hatte das BVerwG insbesondere unter Verweis auf die Grundrechte der Anbieter und Erwachsenen und mit dem Argument, dass bei der Berücksichtigung auch der Schweregefährdeten das Gesetz über seinen Sinn bis ins Uferlose angewendet werden müsse, 1966 nur auf den durchschnittlichen Minderjährigen abgestellt.<sup>4</sup> 1971 bezog das Bundesverwaltungsgericht in expliziter Abkehr von der vormaligen Entscheidung wiederum labile Jugendliche in den Schutzbereich des Gesetzes ein, da eine Gefährdung gerade diesen Kindern und Jugendlichen drohe.<sup>5</sup>

Dieser Wandel der juristischen Standpunkte in der Rechtsprechung bildete in spezifischer Weise auch die gesellschaftliche Wertedebatte über Freiheit vs. Schutz ab, der sich weder die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz noch die medienwissenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema entziehen kann. Für den von der Arbeitsgruppe gewählten Ansatz spricht, dass die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, der Jugendschutz als Schranke der Kommunikationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 2 GG sowie der Jugendschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang<sup>6</sup> miteinander in Einklang gebracht werden können: Es wird nicht

einseitig auf die gefährdungsgeneigten Minderjährigen abgestellt, was zu einer sehr starken Einschränkung der Meinungsfreiheit der Inhalte-Anbieter und Informationsrechte der Erwachsenen führen könnte und auch die Informationsfreiheit der nicht gefährdungsgeneigten Minderjährigen (auch sie haben ein Grundrecht auf Information) über Gebühr einschränken könnte. Außerdem wird nicht allein auf die durchschnittlichen Minderjährigen abgestellt, was zu einer unzureichenden Berücksichtigung des durch die Verfassung zugesicherten Schutzes gefährdungsgeneigter Minderjähriger bzw. ihrer Jugend in einer besonderen Lebenssituation führen könnte.

### Die medienwissenschaftliche Perspektive

Die Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung hat hinsichtlich einer Gefährdungsneigung vor allem prekäre Rezeptionsweisen von Kindern und Jugendlichen im Blick. Dabei werden Rezeptionsweisen als interindividuell different beurteilt, weil sie von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und Bedingungen seitens der Angebote, Rezipienten und der Rezeptionssituationen abhängen.<sup>7</sup> In Folge der komplexen Interaktionen zwischen User und Angebot, die nicht nur von User zu User, sondern auch von Situation zu Situation zu unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen und somit auch zu inter- und intraindividuell differenten Rezeptionsergebnissen führen, wird die Gefährdungsneigung aus medienwissenschaftlicher Perspektive als Bestandteil eines „modernisierten“, d. h. den heutigen Anforderungen des Jugendmedienschutzes angepassten Medienwirkungsmodells eingeordnet.<sup>8</sup>

In diesem Kontext ist das Prüfkriterium „Gefährdungsneigung“ als eine (weitere) Argumentationsmethode zu Medienwirkungen zu verstehen. Sie ist im Kontext und somit auch in Kombination mit anderen Argumentationsmethoden (z. B. der Orientierung am Alter oder der Betonung nachhaltiger bzw. entlastender Aspekte im Medienangebot) geeignet, die Entscheidung für oder gegen die Jugendmedienschutzkonformität eines Angebots auf festere Füße zu stellen, als dies z. B. eine Beurteilung des Gefährdungspotenzials nur mit Blick auf das biologische Alter der Mediennutzer (und damit mehr oder minder statisch verknüpfte Vorstellungen zu Entwicklungsständen und Kompetenzen seitens der User) vermag.<sup>9</sup>

Um die Argumentation plausibel und nachvollziehbar zu gestalten, ist es jedoch entscheidend, nach der Evidenz und somit der Größe der Gruppe der Gefährdungsgeneigten zu fragen, die man in der Spruchpraxis zulässt, um ein Medienangebot als entwicklungsbeeinträchtigend zu bewerten oder nicht. Die nachvollziehbare Festlegung dieser Evidenz muss daher Bestandteil der Kriterien für die Prüfpraxis sein. An diesem Punkt setzt die von der Arbeitsgruppe entwickelte Matrix (Abb. 1) an.

3  
BGH 8, 80 (83)

4  
BVerwGE 25, 318 (322f.)

5  
BVerwGE 39, 197 ff.

6  
Jugendschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang: Beschluss des BVerfG vom 27.11.1990, NJW 91, 1471 ff., abgeleitet aus Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG

7  
Siehe hierzu z. B. die Grundlegung einer erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung (vgl. Drinck u. a. 2001; Jäckel 2002; Baum/Schmidt 2002). Zur Ausdifferenzierung der interindividuell differenten Wahrnehmung und Verarbeitung von Medieninhalten seitens der Rezipienten siehe z. B. den Forschungsüberblick zu Rezeptionsstrategien und Rezeptionsmodalitäten (vgl. Gehrau u. a. 2005) bzw. zu heutigen Rezeptionsweisen moderner interaktiver Medien und ihrer Abhängigkeit von der Art und Weise der „Mediennutzung in konvergierenden Medienumgebungen“ (vgl. Hasebrink u. a. 2004). Oder zum Konzept des aktiven Rezipienten und seiner individuellen bzw. kreativen Strategien der Medienaneignung (vgl. Göttlich 2006)

8  
Will man aktuelle Ergebnisse der Medienrezeptionsforschung und den juristischen Begriff des Gefährdungsgeneigten in Einklang bringen, muss heute der Gefährdungsgeneigte eben auch als ein Rezipient betrachtet werden, der sich (situativ und somit immer einzelfallabhängig) durch eine riskante Rezeptionsweise auszeichnet.

9  
Es steht außer Frage, dass es mehr und eben auch weniger gefährdungsgeneigte Heranwachsende gibt, und zwar auch innerhalb einer Altersgruppe, eines Geschlechts, eines Bildungshorizonts etc. Mit einer systematischen Berücksichtigung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ wird die Rolle der Einflussfaktoren auf die individuell differenten Wahrnehmungs- und Verarbeitungsweisen stärker gewichtet und rücken die unterschiedlichen Bereiche

**Abb. 1: Matrix zum Einbezug des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der FSM**

|   | <b>Angebot: Gefährdungspotenzial</b>  | <b>Nutzer: Gefährdungsneigung*</b>  | <b>Resultat der Prüfung i. S. d. JMStV</b> |
|---|---|---|--|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>— präsentierter Inhalt (z. B. Gewalt, Sexualität, Extremismus)</li> <li>— Art bzw. Ziel und Anliegen des Angebots</li> <li>— Darstellungsform</li> <li>— gestalterische Mittel</li> <li>— Jugendaffinität/Nutzerschaft des Angebots</li> </ul> | (Durchschnittliche Jugendliche bzw. Risikogruppe) <ul style="list-style-type: none"> <li>— Alter</li> <li>— Geschlecht</li> <li>— Entwicklungsstand</li> <li>— Familiäres Anregungsmilieu</li> <li>— Persönliche Medienbindung</li> <li>— Vorerfahrungen bzgl. des Themas</li> <li>— Rezeptionsweisen (Involvement, Identifikation mit Inhalten)</li> </ul> |  |
| <b>Körperlich-physiologische Entwicklung</b>  |   |   |  |
| <b>Sexuelle Entwicklung</b>   |   |   |  |
| <b>Identitätsbildung/Selbstfindung</b>  |   |   |  |
| <b>Soziale Entwicklung/<br/>Politische Sozialisation</b>  |   |   |  |
| <b>Moralische/Religiöse Entwicklung</b>   |   |   |  |
| <b>Sonstige Entwicklungsbereiche<br/>(geistig-kognitive Entwicklung,<br/>emotionale Entwicklung etc.)</b> |   |   |  |
| <b>Gesamtergebnis der Prüfung</b>   |   |   |  |

\* Hinweis:

Die tatsächliche Gefährdung/Wirkung des Angebots auf den Nutzer muss explizit rückbeziehbar sein, und es muss gerade das bewertete Gefährdungspotenzial des Angebots in Bezug stehen zur Gefährdungsneigung des Jugendlichen.

### Prüfmatrix zur Gefährdungsneigung

Eine praktikable Matrix zur Einbeziehung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in den Prüfprozess muss beide Dimensionen, die des Angebots und die des Nutzers, berücksichtigen. Bei der von der Arbeitsgruppe entwickelten Matrix werden folgende vier Prüfschritte vorgegeben: Im ersten Schritt ist das zu prüfende Angebot hinsichtlich seiner zentralen Eigenschaften (Inhalt, Anliegen des Angebots und Zielgruppe) kurz zu beschreiben. Im zweiten Schritt ist sein grundsätzliches Gefährdungspotenzial herauszuarbeiten. Nach Beantwortung der Frage, inwieweit das Angebot überhaupt in der Lage ist, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, müssen die Prüfenden die verschiedenen Bereiche der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungspotenzials dann auf die Entwicklungsbereiche fokussieren, die vom zu prüfenden Medienangebot überhaupt tangiert werden – sei es durch spezifische Inhalte oder spezielle Darstellungsformen, Gestaltungsmittel, Kommunikationsformen, verwendete Sprache, Interaktionsmöglichkeiten u. a. m. Folgende Entwicklungsbereiche lassen sich in diesem Zusammenhang als zentral herausstellen: körperlich-physiologische Entwicklung, sexuel-

le Entwicklung, Identitätsbildung/Selbstfindung, Soziale Entwicklung/Politische Sozialisation sowie Moralische und Religiöse Entwicklung.<sup>10</sup> Das Urteil der Prüfenden darüber, ob die zu prüfenden Medienangebote geeignet sind, die Entwicklung Heranwachsender in den beschriebenen Bereichen zu beeinträchtigen, muss sich an empirischen Fakten orientieren und mit konkreten, im Prüfungsgremium zur Diskussion gestellten Wirkungsannahmen belegt werden.

Im dritten Schritt des Vorgehens richtet sich der Blick auf die Nutzer des Medienangebots. Entlang der Entwicklungsbereiche, in denen nach Einschätzung der Prüfenden Beeinträchtigungen möglich sind, ist die jeweilige Gefährdungsneigung von Minderjährigen abzuschätzen. Sollte sich das Angebot explizit an eine bestimmte Risikogruppe richten bzw. eine Risikogruppe bei der tatsächlichen Nutzerschaft des Angebots (nachweislich oder höchstwahrscheinlich) überrepräsentiert sein (Neonazis, Bulimiekranken, Suizidgefährdete etc.), ist von der (über alle Jugendlichen hinweg betrachtet) durchschnittlichen bzw. normalen Anfälligkeit abzurücken und auf die in der tatsächlichen Nutzerschaft bestehende Anfälligkeit für Entwicklungsbeeinträchtigungen abzustellen.

Im letzten, vierten Schritt ist dann in einer zusammenfassenden Betrachtung von Gefährdungspotenzial des

Angebots und Gefährdungsneigung der Nutzer zunächst für jeden relevanten Entwicklungsbereich eine Entscheidung zur Jugendschutzrelevanz des Angebots zu treffen und das Resultat festzuhalten. Das Ergebnis erfordert eine konkrete Vorstellung von einer tatsächlichen Gefährdung bzw. Wirkung, die auf das Angebot explizit rückbeziehbar sein muss und sich auf eine ausreichend große (Risiko-) Gruppe von hierfür besonders anfälligen Kindern oder Jugendlichen bezieht.

### Überprüfung der Matrix im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit

Um festzustellen, wie sich die Prüfpraxis durch die Anwendung der Matrix verändert, ist ihre Praxistauglichkeit getestet worden. Dabei wurden Webseiten aus unterschiedlichen Themenfeldern mithilfe der vorliegenden Matrix bewertet, so z. B.

#### a) Englischsprachiges Portal für Games

Dem User des Portals wird die Möglichkeit gegeben, eine virtuelle Person auf verschiedene Weisen zu foltern.

Entwicklungsbereiche, in die das Angebot gegebenenfalls eingreifen könnte: ethisch-moralische und gegebenenfalls auch soziale und emotionale Entwicklung.

Für ein Gefährdungspotenzial des Angebots sprechen:

- Der präsentierte Inhalt: Es werden Spiele angeboten, die den Usern die Möglichkeit geben, virtuelle Personen auf verschiedene Weise möglichst lange zu foltern.
- Die Zielgruppe: Es wird vordringlich der jugendliche Gamer angesprochen.
- Die vermittelte Wertvorstellung: Man kann Spaß haben beim Foltern und der Wahl der Foltermethoden.

Gegen ein Gefährdungspotenzial sprechen:

- Die wenig realistische Opferdarstellung: Das Opfer wirkt nicht lebendig, es gibt keinerlei Schmerzensäußerungen.
- Die fehlende direkte Jugendaffinität: Die Folter findet nicht im jugendnahen Milieu statt.
- Die fehlende nachhaltige Verängstigung: Es handelt sich um eher statische distanzierte Darstellungen.

Ergebnis zum Gefährdungspotenzial des Angebots: Inhalt, Ziel und Wertevermittlung sind nicht für Jugendliche geeignet.

Anwendung des Konzepts des gefährdungsgeneigten Jugendlichen:

Dafür sprechen:

Entwicklungsstand der wahrscheinlichen Nutzergruppe (männliche Jugendliche): Es werden eigene moralische Konzepte zu dem entwickelt, was erlaubt, normal oder gewünscht ist;

- männliche Jugendliche: gegebenenfalls hohes Aggressionspotenzial
- das Involvement: Die eigenen Aktionen bestimmen, wie und wie lange gefoltert wird.

Dagegen sprechen:

Das mögliche Milieu der Nutzer: Gamer kommen nicht per se aus problematischen Milieus; die Medienkompetenz von Gamern: Sie sind durchaus in der Lage, Realität von Fiktion zu trennen.

Ergebnis der Prüfung zur Gefährdungsneigung der Nutzer: Hauptnutzer sind männliche Jugendliche, die man in diesem Zusammenhang als eigentlich gefährdungsgeneigt definieren kann.

Gesamtergebnis der Prüfung nach Gewichtung der Einzelergebnisse: Das Angebot ist entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV. Im Weiteren ist zu prüfen, ob das Angebot gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verstößt.

Bei diesem Angebot hat die Prüfergruppe für die Bewertung der Webseite die Gruppe der Gefährdungsgeneigten herangezogen. Das Gefährdungspotenzial der Webseite einerseits und die Gefährdungsneigung der zu erwartenden hauptsächlich Nutzergruppe andererseits stehen hier in direktem Bezug zueinander, sodass eben diese Gruppe der Gefährdungsgeneigten als Referenzgruppe heranzuziehen ist.

#### b) Werbeseite für sexuelle Dienstleistungen

Bei dieser Webseite wurde ein erster Verdacht der entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung, der aufgrund der Thematik der Webseite nahelag, nach der systematischen Prüfung mithilfe der Matrix relativiert.

Genauer spezifizieren lässt sich die Werbeseite als eine an Erwachsene mit besonderen sexuellen Vorlieben gerichtete Webseite, auf der reale sexuelle Dienstleistungen im Domina/SM-Bereich angeboten werden. Mit diesen Inhalten könnte das Angebot gegebenenfalls in den Bereich der sexuellen Entwicklung Jugendlicher eingreifen. Für eine Gefährdungsneigung der Nutzer spricht der Entwicklungsstand von Jugendlichen, bei denen sich eigene Konzepte von Sexualität entwickeln und die ge-

der Entwicklung des Menschen gewissermaßen als individuelle Brennpunkte dieser Einflussfaktoren in den Mittelpunkt der Betrachtung.

#### 10

Zu den prägnanten Entwicklungsbereichen siehe z. B. Fend (2005) oder die einschlägigen Sammelwerke von Hurrelmann (2008), Krüger/Grunert (2010) und Oerter/Montada (2008). Neben den genannten gibt es noch einige weitere Bereiche, die bei der Prüfung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten nicht gänzlich aus dem Blickfeld geraten sollten. So z. B. die kognitive/geistige Entwicklung, die aufgrund der Schlüsselstellung von Sprache auch medial beeinflusst ist, oder die emotionale Entwicklung.

#### Literatur:

**Baum, A./Schmidt, J. S. (Hrsg.):**

*Fakten und Fiktion. Über den Umgang mit Medienwirklichkeiten.* Konstanz 2002

**Drinck, B./Ehrenspeck, Y./Hackenberg, A./Hedenig, S./Lenzen, D.:**

*Von der Medienwirkungsbehauptung zur erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung.* In: *Medien Pädagogik – Online-Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, 2001, S. 1–24. Abrufbar unter: <http://www.medienpaed.com/01-1/drinck1.pdf>

**Fend, H.:**

*Entwicklungspsychologie des Jugendalters.* Wiesbaden 2005

**Gehrau, V./Bilandzic, H./Woelke, J. (Hrsg.):**

*Rezeptionsstrategien und Rezeptionsmodalitäten.* München 2005

**Geimer, A./Hackenberg, A.:**

*Evaluation des Prüfverfahrens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM).* Abschlussbericht 2007. Abrufbar unter: [http://www.fsm.de/inhalt.doc/Abschlussbericht\\_Evaluierung\\_Pruefverfahrenverfahren.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/Abschlussbericht_Evaluierung_Pruefverfahrenverfahren.pdf)

**Göttlich, U.:**

*Die Kreativität des Handelns in der Medienaneignung. Zur handlungstheoretischen Kritik der Wirkungs- und Rezeptionsforschung.* Konstanz 2006

**Hackenberg, A./Hajok, D./Humberg, A./Pathe, I.:**

*Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der FSM.* In: JMS-Report, 06/2009, S. 2–7

**Hasebrink, U./Mikos, L./Prommer, E. (Hrsg.):**

*Mediennutzung in konvergierenden Medienumgebungen.* München 2004

**Hurrelmann, K. (Hrsg.):**

*Handbuch Sozialisationsforschung.* Weinheim 2008

**Jäckel, M.:**

*Medienwirkungen. Ein Studienhandbuch zur Einführung.* Wiesbaden 2002

**Krüger, H.-H./Grunert, K. (Hrsg.):**

*Handbuch Kindheits- und Jugendforschung.* Wiesbaden 2010

**Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.):**

*Entwicklungspsychologie.* Weinheim 2008

gebenenfalls vom präsentierten Angebot spezieller sexueller Dienstleistungen überfordert und in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung verunsichert werden könnten.

Bei Überprüfung der Webseite entlang der in der Matrix aufgeführten Faktoren relativierte sich dieser Verdacht jedoch. Gegen ein Gefährdungspotenzial des Angebots spricht vor allem, dass auf drastische Darstellungen verzichtet wird. Auch die fehlende Jugendaffinität – die gezeigten und angebotenen Dienstleistungen finden nicht im jugendnahen Milieu statt – und die Zielgruppe der erwachsenen Kunden sprechen gegen ein Gefährdungspotenzial der Webseite.

Gegen eine Gefährdungsneigung der Nutzer spricht vor allem die Medienkompetenz von Jugendlichen, denen gemeinhin bekannt ist, dass Sexualität und speziell auch käufliche Sexualität im Internet als Thema und Werbethema präsent sind und hier nur eine Spielart der Sexualität abgebildet wird.

Fasst man diese Wertungen zusammen, ergibt sich, dass das Angebot unabhängig von der zunächst als kritisch eingestuften Thematik aufgrund von Ziel, Darstellung, Nutzerschaft und fehlender Jugendnähe kein Gefährdungspotenzial aufweist und als Hauptnutzer (männliche) Erwachsene mit besonderen sexuellen Neigungen zu erwarten sind. In diesem Fall wurde bei der abschließenden Bewertung des Angebots auf den durchschnittlichen Minderjährigen abgehoben. Das Angebot ist als nicht entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs.1 JMStV zu werten.

**Fazit**

Das entwickelte Konzept berücksichtigt die in der Rechtsprechung angeführten Argumentationen wie auch die Besonderheiten der Internetnutzung. Zudem bezieht es die Perspektive der modernen Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung angemessen ein. Die vorgestellte Matrix erfüllt ihren Zweck einer systematischen Einbeziehung der „Gefährdungsneigung“ in die FSM-Prüfpraxis. Sie ist hilfreich, um sowohl die Gruppe der gefährdungsgeneigten Nutzer zu spezifizieren als auch das Angebot und sein Gefährdungspotenzial in Bezug dazu zu setzen. Die Matrix stellt eine Ergänzung zu den Prüfgrundsätzen der FSM und den Ausschussdiskussionen dar. Diskussionskultur und Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses werden keineswegs ersetzt, sondern die der Prüfentscheidung zugrunde liegenden Vorstellungen zur Gefährdungsneigung werden transparent gemacht. Insofern ist die Matrix auch kein abschließendes Konzept, sondern offen für Ergänzungen und Erweiterungen, die sich aus zukünftigen Medienentwicklungen und neuen Medieninhalten ergeben.

Dr. Achim Hackenberg ist wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie (Forschungsgruppe „Medienrezeptionsforschung“).



Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. Er lebt in Berlin und engagiert sich in der „Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien“ ([www.akjm.de](http://www.akjm.de)).



Anja Humberg lebt in München. Nachdem sie sich bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) und später bei Premiere um das Thema „Jugendschutz“ gekümmert hat, ist sie nun Mitglied im Beschwerdeausschuss der FSM und Vorsitzende der Prüfungsausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Imme Pathe, LL. M. (Brüssel) ist Volljuristin, arbeitet seit 2003 als Justiziarin für die FSM-Geschäftsstelle und betreute mehrere Jahre die FSM-Beschwerdestelle. Sie ist seit 2005 stellvertretende Beisitzerin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM).



## Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

In den FSK-Grundsätzen heißt es: Bei der Freigabe ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen.

Die Formulierungen in den FSK-Grundsätzen beziehen sich auf Äußerungen des BGH von 1953 und des BVerfG von 1971, wobei davon ausgegangen wird, dass die sogenannten gefährdungsgeneigten Jugendlichen aufgrund eines problematischen sozialen Kontextes und einer sich hieraus ergebenden psychischen Disposition besonders anfällig für problematische Medienangebote sind. Wenn ein bestimmter Filminhalt wie z. B. Selbstjustiz auf ein jugendliches Lebensumfeld trifft, das den Jugendlichen wenig Möglichkeiten bietet, ihrem Gerechtigkeitsempfinden den Normen unserer Gesellschaft gemäß Ausdruck zu verleihen, spielt das Argument der Gefährdungsneigung eine wichtige Rolle. Jugendliche fühlen sich oft ohnmächtig gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten in der Gesellschaft. Dabei leben Filmhelden ihnen vor, wie Unrecht durch eigenes Tun geahndet werden kann. In einer Untersuchung, die die FSK mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren anhand des Films *Vier Brü-*

*der* durchführte, in dem diese vier „Underdogs“ den Mord an ihrer Mutter rächen, wurde von der Mehrzahl der männlichen Jugendlichen die Rache bzw. Selbstjustiz der vier Brüder als gerechtfertigt angesehen. Eine solche Wirkungsdisposition kann gerade bei sozial benachteiligten männlichen Jugendlichen problematischer sein als bei solchen, die in einem Umfeld leben, das in keiner Weise der filmischen Lebenswelt entspricht – schlichte Erkenntnis. Weiterführend ist die Überlegung, dass junge Menschen in bestimmten Situationen immer gefährdungsgeneigt sind, sei es durch Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Streit in Peergroups, bei der Auseinandersetzung mit ihrem Aussehen, das nicht dem schlanken Wunschbild der Mediovorbilder entspricht, oder einfach beim Autofahren.

In diesem Sinne trifft die Wirkungsbeurteilung für die Alterskennzeichnung immer auf „gefährdungsgeneigte“ Jugendliche. Eine zweiseitige Diskussion, die zuerst den „normalen“ Jugendlichen berücksichtigt und dann den „gefährdeten“ ins Visier nimmt, wird der Realität nicht gerecht und entspricht auch nicht der Realität der Ausschlussdiskussionen.

## Claudia Mikat, Hauptamtliche Vorsitzende der Prüfausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Dass in Jugendschutzprüfungen *auch* die gefährdungsgeneigten und *nicht nur* die durchschnittlichen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind, ist breiter Konsens. Der Grundsatz findet sich in Gesetzeskommentaren und diversen Prüfgrundlagen, so u. a. in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten, und gilt entsprechend auch für die Prüfungen bei der FSF.

Wer in Bezug auf welchen Inhalt als gefährdungsgeneigt gelten kann, muss im Einzelfall diskutiert werden. Schließlich gibt es *den Gefährdungsgeneigten* (wie auch den Durchschnittsjugendlichen) in dieser Allgemeinheit nicht, vielmehr sind je nach Medienangebot unterschiedliche Gruppen besonders anfällig für mögliche schädliche Wirkungen: Angstreaktionen auf Actionspektakel sind eher bei sensiblen Kindern mit geringer Medienerfahrung zu erwarten; den Werbeversprechen der Schönheitsindustrie werden eher labile, wenig selbstbewusste Jugendliche Glauben schenken, die entsprechendem sozialem Druck ausgesetzt sind; die Darstellung von Gewalt ist insbesondere für Heranwachsende aus einem gewaltbereiten Umfeld ein Problem, sofern Gewalt befürwortende Haltungen verstärkt werden. So gesehen richtet der Jugendmedienschutz den Blick stets auf Gruppen von Heranwachsenden in besonderen Gefährdungslagen, während andere, die emotional stabil sind und in einem intakten sozialen Umfeld leben, von einem identischen Angebot nicht gefährdet sind.

Das kann andererseits nicht bedeuten, den Begriff des „Gefährdungsgeneigten“ bis ins Uferlose und unabhängig von Aussage und Tendenz eines Angebots zu interpretieren und zum absoluten Maßstab zu machen. Ein herkömmlicher Krimi, in dem der Täter am Ende seine Strafe erhält, wird in der Regel als nicht entwicklungsbeeinträchtigend für 12-Jährige eingeschätzt werden, obwohl es Jugendliche

geben mag, die mit dem Täter und seiner kriminellen Handlung sympathisieren. Eine Make-over-Show, in der sich eine 45-Jährige eine kiloschwere Hautschürze operieren lässt, ist nicht gleich entwicklungsbeeinträchtigend, obwohl es viele Jugendliche gibt, die mit ihrem Äußeren unzufrieden sind und bereit zu einem chirurgischen Eingriff wären. Und mancher Fantasyfilm mit einem ausgewogenen Anteil von moderater Action und Ruhephasen kann auch im Tagesprogramm gespielt werden, obwohl es Kinder geben mag, die sich bereits bei weniger turbulenten Szenen erschrecken. Extremfälle dieser Art müssen außer Betracht bleiben; gleichermaßen erscheint eine pauschale Bagatellisierung von Gefährdungspotenzial mit Verweis auf normale, genrekompetente und deshalb „immune“ Kinder und Jugendliche nicht sachgerecht.

Inwieweit es angemessen ist, die Prüfentscheidung an den besonders anfälligen Kindern und Jugendlichen auszurichten, muss also auch im Einzelfall abgewogen und entschieden werden. In den Ausschlussdiskussionen ist daher die genaue Analyse des Angebots wesentlich. Mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungen werden relativierenden Faktoren gegenübergestellt und mit Blick auf die fragliche Altersgruppe sowie besondere Gefährdungslagen abgewogen. Nicht immer wird dabei explizit gemacht, welche Gruppe von Heranwachsenden in Bezug auf den konkreten Inhalt als anfällig für negative Wirkungen angesehen wird. Vor diesem Hintergrund kann eine systematische Betrachtung des Begriffs „Gefährdungsneigung“ dazu beitragen, implizite Wirkungsannahmen offenzulegen, das entwicklungsbeeinträchtigende Potenzial eines Angebots zu spezifizieren und damit die Transparenz von Prüfverfahren zu erhöhen.

### Birgit Carus, Juristin und Referentin in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die Veröffentlichung des Artikels zum Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) nimmt die BPjM gerne zum Anlass, auch ihre diesbezügliche Spruchpraxis zu erläutern:

Die Gremien der BPjM entscheiden auf Antrag oder Anregung hierzu berechtigter Stellen über die Jugendgefährdung von Medien. Die BPjM trägt diese in die Liste der jugendgefährdenden Medien ein (Indizierung). Damit unterliegen diese Medien bestimmten, im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgelegten Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen und dürfen nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Jugendgefährdend sind Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Bei der Feststellung der Eignung zur Jugendgefährdung ist u. a. der Kreis der durch das Gesetz zu schützenden Minderjährigen maßgeblich zu berücksichtigen.

Insbesondere bei rechtsextremen Inhalten und bei Hip-Hop-Tonträgern haben die Gremien der BPjM vielen Entscheidungen zugrunde gelegt, dass nicht nur durchschnittliche Kinder und Jugendliche, sondern Kinder und Jugendliche schlechthin einschließlich der gefährdungsgeneigten Minderjährigen zu schützen seien.

Diese Auffassung wurde u. a. in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, Urteil vom 17. Februar 2006, 27 K 6557/05 zu der Rap-CD *Die Maske* des Interpreten Sido bestätigt. Dieser Tonträger war zuvor mit Entscheidung Nr. 5311 vom 1. September 2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30. September 2005, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen worden. Das VG Köln führte hierzu aus:

„Der insoweit von der Klägerin erhobene Einwand, Kinder und Jugendliche, die aus einem intakten Umfeld stammten bzw. solche, denen die Rituale und Verhaltenskodizes des Rap geläufig seien, würden durch derartige Texte nicht gefährdet, ist nicht geeignet, diese sachverständige Einschätzung der Bundesprüfstelle zu entkräften. Sie ist schon im Ansatz verfehlt, da der Jugendschutz nicht nur auf den durchschnittlichen Jugendlichen oder gar nur auf solche Jugendliche zielt, die aufgrund ihrer Vorbildung dazu im Stande sind, die hinter einem Text liegende Bedeutung zu erfassen, nachdem sie sich mit der einschlägigen Szene befasst haben, sondern das Jugendschutzgesetz dient gerade auch dem Schutz ‚gefährdungsgeneigter‘ Jugendlicher, von Extremfällen einer völligen Verwahrlosung oder krankhaften Anfälligkeit einmal abgesehen“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1971 – I C 31.68 –, BVerwGE 39, 197).

### Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Die KJM stellt bei ihren Prüfungen, ob eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung von einem Angebot ausgeht, zu Recht stets auch auf die besonders anfälligen („gefährdungsgeneigten“) Minderjährigen ab<sup>1</sup>. „Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.“ So wurde es in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) unter Nummer 3.1.2 festgehalten.

Sowohl durch Gerichtsentscheidungen<sup>2</sup>, Kommentarliteratur<sup>3</sup> und medienwissenschaftliche Erkenntnisse, aber auch durch die Umsetzung des Jugendschutzes in der Praxis wird diese Vorgehensweise der KJM bei ihren Jugendschutzbewertungen bestätigt. Der BGH und das BVerwG benennen den „Jugendlichen schlechthin, einschließlich des gefährdungsgeneigten Jugendlichen“<sup>4</sup> zum maßgeblichen Bezugsobjekt. Es reicht ausdrücklich nicht aus, überwiegend nur auf den „durchschnittlichen, nicht labilen Jugendlichen“<sup>5</sup> abzustellen, denn das Verfassungsgut „Jugendschutz“ kann nicht „nur der ungestörten Entwicklung der durchschnittlichen Jugend zu dienen bestimmt“<sup>6</sup> sein. Denn würden die Eltern ihrer Verantwortung stets nachkommen, bräuchte man den Jugendschutz als Instrument nicht.

Die Berücksichtigung der gefährdungsgeneigten Minderjährigen ist im Jugendmedienschutz gängige Praxis. So führt der Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Joachim von Gottberg, beispielsweise aus: „In der Spruchpraxis der Instanzen hat sich der Grundsatz herausgebildet: ‚Im Zweifel für den Jugendschutz‘ – was praktisch eine Orientierung an denjenigen bedeutet, deren Reifungsprozesse aufgrund individueller und sozialer Variablen langsamer ablaufen. Darüber hinaus muss nach den Grundsätzen der FSK auch auf die sogenannten ‚gefährdungsgeneigten‘ Jugendlichen Rücksicht genommen werden [...]. Diese Vorstellung vom gefährdungsgeneigten Jugendlichen scheint sich durch die wissenschaftliche Gewaltwirkungsforschung zu bestätigen.“<sup>7</sup>

Der Einsatz von Matrizes kann dem Jugendschutz nicht in ausreichendem Maße gerecht werden. Der Vorstoß, Systeme der Kategorienbildung einzuführen, kann den Jugendschutz weder verbessern noch vereinfachen, sondern befördert eine kostensparende Automatisierung des Jugendschutzes, anstatt die Anbieter für ihre Inhalte in jedem Einzelfall in die Verantwortung zu nehmen<sup>8</sup>. Die Jugendschutzbewertung von Rundfunk- und Telemedienangeboten muss in Zukunft weiterhin stets auch auf die Zielgruppe der gefährdungsgeneigten Minderjährigen abstellen.

**Prof. Dr. Christoph Degenhart, Direktor des Instituts für Rundfunkrecht, Universität Leipzig**

Ob im Rahmen des Jugendschutzes, sei es auf der Ebene der Gesetzgebung, sei es auf der der Gesetzesanwendung, auf den „durchschnittlichen“ oder aber auch den besonders labilen, gefährdungsgeneigten Jugendlichen abzustellen ist, dies ist eine Frage auch des Verfassungsrechts. Art. 5 Abs. 2 GG benennt den Schutz der Jugend als ausdrückliche Schranke der Kommunikationsfreiheiten des Abs. 1, der Meinungs- und Medienfreiheit, der Informationsfreiheit des Rezipienten, auch der Freiheit der Kommunikation im Internet. Doch gilt für Bestimmungen zum Schutz der Jugend, was für alle Beschränkungen der Kommunikationsfreiheiten gilt: Sie müssen ihrerseits der Bedeutung dieser Freiheiten Rechnung tragen. Jugendschutz insbesondere tangiert eine Vielzahl divergierender, verfassungsrechtlich geschützter Belange einerseits ihrer Schutzadressaten, der vor Gefährdungen ihrer Entwicklung zu schützenden Kinder und Jugendlichen, andererseits erwachsener Interessenten, die von Restriktionen im Zugang zu Medieninhalten mitbetroffen sind, schließlich auf der „aktiven“ Seite der Kommunikationsfreiheiten derjenigen, die Medieninhalte äußern, verbreiten und wirtschaftlich verwerten. Diese unterschiedlichen Be-

lange sind in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen – schon deshalb kann es bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und deren Anwendung nicht darum gehen, das Schutzniveau über das Kriterium alterstypischer Gefährdungsfähigkeit hinaus durchweg am labilen und deshalb besonders gefährdungsgeneigten Jugendlichen auszurichten. Dies würde zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Informationsfreiheit Erwachsener oder auch nicht besonders anfälliger Jugendlicher, aber auch in die Freiheit der Medien führen. Anders ist dies zu beurteilen bei Informationsangeboten – im weitesten Sinn –, die von vornherein auf besonders anfällige oder labile Jugendliche zugeschnitten sind. Wer durch derartige mediale Angebote spezifische Gefährdungslagen schafft, muss seinerseits entsprechende Beschränkungen hinnehmen. Entscheidend ist die objektive Gefährdungseignung – es erscheint daher sachgerecht, dann auf besondere Risikogruppen gefährdungsgeneigter Jugendlicher abzustellen, wenn ein Angebot von diesen typischerweise verstärkt genutzt wird.

**Anmerkungen:**

**1**

Vgl. Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien B 1, S. 5

**2**

Beispielsweise VG München, Urteil vom 04.06.2009, Az.: M 17 K 05.597, S. 44 f.; VG Berlin, MMR 2009, 496, 500

**3**

Beispielsweise Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar RStV, Bd. III, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Stand: August 2009, § 5 Rn. 11; Scholz/Liesching, Jugendschutz Kommentar, 4. Aufl. 2003, § 18 JuSchG Rn. 11

**4**

BGH 8, 80 (83); BVerwGE 39, 197 ff.

**5**

Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 5 I, II Rn. 148; Wendt, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 5 Rn. 80

**6**

So fehlerhaft in einer älteren Entscheidung das Bundesverwaltungsgericht, vgl. BVerwGE 25, 318, 323

**7**

Von Gottberg, Prognosen auf dünnem Eis. Lassen sich Jugendschutzkriterien wissenschaftlich begründen? In: tv diskurs, Ausgabe 14 (Oktober 2000), S. 29

**8**

Hopf/Braml, ZUM 2010, 211 ff.